

Einlagensicherung und Anleger- entschädigung in Deutschland

Auf der Grundlage des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes aus dem Jahr 1998, mit dem die EG-Einlagensicherungs- und die EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden ist, entstanden in Deutschland gesetzliche Sicherungseinrichtungen, die den harmonisierten Richtlinienvorgaben der EU entsprechen. Daneben bleibt das bisherige bewährte System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen auf Ebene der verschiedenen Bankengruppen, über die zuletzt im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juli 1992, berichtet worden ist, unverändert bestehen. Für den Einleger bleibt damit das gewohnte Sicherungsniveau erhalten, für den Wertpapierkunden wurde erstmals ein besonderer Schutz geschaffen. Aufbauend auf den damaligen Ausführungen zur Einlagensicherung in Deutschland auf der Basis der freiwilligen Selbsthilfeeinrichtungen der Banken wird im Folgenden das geänderte Entschädigungssystem für Einlagen und Wertpapiergeschäfte nach Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erläutert.

Mit Wirkung vom 1. August 1998 ist in Deutschland das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESaEG) zur gemeinsamen Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG vom 30. Mai 1994) und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG vom 3. März 1997) in Kraft

*Einlagen-
sicherungs-
richtlinie*

getreten. Die Einlagensicherungsrichtlinie zur Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme in den EU-Mitgliedsländern sah eine Umsetzung in nationales Recht bis 1. Juli 1995 vor. Die verspätete Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland ist auch auf die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Einlagensicherungsrichtlinie beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zurückzuführen. Beantragt wurde, die Richtlinie für nichtig zu erklären. Hilfsweise richtete sich die Klage gegen die Richtlinienvorgaben zum „Exportverbot“ und zum „topping up“ sowie gegen den Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem. Gemäß der Richtlinie durften Kreditinstitute aus Staaten mit höherem Sicherungsniveau für ihre ausländischen Niederlassungen nur das Sicherungsniveau des Gastlandes gewähren (Exportverbot). Einlagensicherungssysteme mit höherem Schutzniveau haben Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute aufzunehmen, um diesen im Gastland den gleichen Sicherungsumfang wie den dort ansässigen Instituten zu gewähren (topping up). Die Klage wurde vom EuGH mit Urteil vom 13. Mai 1997 abgewiesen.

Anlegerentschädigungsrichtlinie

Die Anlegerentschädigungsrichtlinie, die sich weitgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie anlehnt, war von den Mitgliedstaaten vor dem 26. September 1998 umzusetzen. Anders als im Rahmen der Einlagensicherung bestand in Deutschland bisher kein freiwilliges Anlegerentschädigungssystem für Kunden von solchen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die keine Kreditinstitute sind. Die Harmonisierung auf EU-Ebene dehnt nun den Schutzzumfang explizit auf Wertpapier-

geschäfte aus, die von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten (Institute) erbracht werden. Der Sicherungsumfang umfasst Gelder, Wertpapiere, Derivate und Geldmarktinstrumente. Der Anlegerschutz greift dann, wenn ein Institut nicht mehr in der Lage ist, die Gelder zurückzuzahlen, die es Anlegern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften schuldet, beziehungsweise Wertpapiere oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die Anlegern gehören und die das Institut für die Anleger verwahrt und verwaltet. Das Gesetz sichert jedoch nicht Ansprüche in Folge von fehlerhafter Anlageberatung oder bei Insolvenz des Wertpapieremittenten.

Nach der Klageabweisung des EuGH 1997 bot sich eine gemeinsame Umsetzung beider Richtlinien in einem Gesetz in Deutschland sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht an, da beide Richtlinien nach Umfang und Höhe des Gläubigerschutzes weitgehend übereinstimmende harmonisierte Mindestregelungen vorsehen.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz)“ wurden erstmals in Deutschland gesetzliche Regelungen für die Sicherung von Einlagen sowie von Forderungen aus Wertpapiergeschäften geschaffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten allein die freiwilligen Selbsthilfeeinrichtungen der verschiedenen Bankengruppen eine Einlagensicherung auf privatrechtlicher Grundlage. Eine eigene gesetzliche Regelung der Einlagensicherung war in Deutschland in der Vergangenheit

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESaEG) ergänzt...

...bisheriges
freiwilliges Ein-
lagensiche-
rungssystem

nicht erforderlich. Das bisherige freiwillige System der Einlagensicherung hat vielmehr die Überzeugung bestärkt, dass solche privatrechtlichen Einlagensicherungssysteme als Selbsthilfeeinrichtungen der Banken einen geeigneten Schutz der Bankgläubiger gewährleisten können, der der besonderen Vertrauensempfindlichkeit in der Kreditwirtschaft Rechnung trägt, ohne den Staat bei der Insolvenz eines Instituts in Anspruch zu nehmen. Der in Deutschland bestehende Einlagenschutz leistet einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung in die Stabilität des deutschen Bankensystems. Insbesondere kleine Einleger sollen bei einer Insolvenz ihrer Bank hinreichend geschützt sein. Eine Sicherungsgrenze, die den Verlust von Teilen auch kleiner Guthaben in Form eines Selbstbehaltes zur Folge hätte, liefe einem solchen systemstabilisierenden Vertrauensschutz des Einlegers entgegen. Das in diesem Zusammenhang meist überbetonte Moral-hazard-Problem im Bankenverhalten, das bei hohem Einlagenschutz ein nicht risikoorientiertes Verhalten der Einleger bei der Auswahl eines Kreditinstituts unterstellt, und das allgemein als Argument für eine spürbare Begrenzung der individuellen Sicherungshöhen dient, ist in Deutschland bislang nicht sichtbar geworden. Einem Moral-hazard-Verhalten der Banken ist bei Abwägung der miteinander konkurrierenden Ansätze mit einer effizienten Bankenaufsicht und der Risikokontrolle durch die privaten Sicherungseinrichtungen selbst entgegenzuwirken. Eine individuelle Solvenzeinschätzung einer Bank durch ihre aktuellen und potenziellen Einleger, die durch eine niedrige Sicherungsgrenze oder einen Selbstbehalt der Einleger angestoßen werden

soll, ist in ihrer disziplinierenden Wirkung jedenfalls vielfältigen Einschränkungen ausgesetzt.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem System der privaten Einlagensicherung in Deutschland war bei der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet, das freiwillige Einlagensicherungssystem auch nach Inkrafttreten des ESAEG in seinem Bestand zu bewahren, das heißt eine Ergänzung der gesetzlich gebotenen Mindestdeckung zu gewährleisten. Eine Beibehaltung bewährter nationaler Systeme wird auch von der Einlagensicherungsrichtlinie nicht in Frage gestellt. Vor dem Hintergrund der gewachsenen Strukturen der Einlagensicherung in Deutschland wurden die Harmonisierungsvorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie im Rahmen des ESAEG sachgerecht umgesetzt.

Umsetzung der harmonisierten Regelungen der Einlagensicherungs- und der Anlegerentschädigungsrichtlinie

Pflichtzugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung

Alle privaten und öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sowie ergänzend alle Wertpapierhandelsunternehmen sind nach dem ESAEG verpflichtet, ihre Einlagen und ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zu sichern. Die richtlinienkonforme Pflichtzugehörigkeit von Instituten zu einer Sicherungseinrichtung

*Öffentlich-
rechtliches
System
erforderlich*

setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen ein öffentlich-rechtlich organisiertes Sicherungssystem voraus. Eine Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie allein im Rahmen der bestehenden privatrechtlichen Selbsthilfeeinrichtungen des Bankgewerbes war daher rechtlich nicht möglich. Die Pflichtteilnahme in einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung besteht auch für diejenigen Institute, die bereits freiwilligen Sicherungssystemen der Bankenverbände angehören.

*Vom ESAEG
ausgenommene
Instituts-
gruppen*

Das ESAEG nimmt im Einklang mit der Einlagensicherungsrichtlinie Mitglieder von institutssichernden Einrichtungen von der Pflichtzugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung aus. Voraussetzung hierfür ist, dass die institutssichernden Einrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die Kreditinstitute selbst schützen, das heißt durch Sanierung eine drohende Insolvenz verhindern. Die Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken beziehungsweise der regionalen Genossenschaftsverbände sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes beziehungsweise der regionalen Sparkassenverbände gelten auf Grund ihrer satzungsgemäßen institutssichernden Eigenschaften als solche Systeme, die im Sinne der Richtlinie geeignet sind, die Pflichtzugehörigkeit zum gesetzlichen Entschädigungssystem zu ersetzen.

Die Sparkassenorganisation hat ihre Musterstatuten dem ESAEG angepasst. Die Landesbanken/Girozentralen und die Landesbausparkassen sind jetzt explizit in die Institutssicherung der Sparkassen einbezogen. Als

Folge erübrigt sich auch für diese Institute die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung.

Im Zuge der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien durch das ESAEG wurden unter anderem auch Anpassungen im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) erforderlich. § 23a KWG („Sicherungseinrichtung“) sieht nun vor, dass ein Institut, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 4 oder 10 KWG (Einlagengeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Emissionsgeschäft) betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG (Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel) erbringt, die Kunden im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu informieren hat. Ferner sind Neukunden über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Höhe und Umfang der Sicherung zu informieren. Die Absätze 3 und 3a des § 32 KWG regeln nunmehr, dass das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vor Erteilung einer Erlaubnis die für das Institut in Betracht kommende Sicherungseinrichtung zu hören hat und mit der Erteilung der Erlaubnis dem Institut, sofern es nach dem ESAEG beitragspflichtig wird, die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen hat, der das Institut zugeordnet ist. Das Bundesaufsichtsamt ist nach dem ESAEG ermächtigt, ein Institut in eng begrenzten Fällen auf Antrag auch einer anderen als der vom Gesetz vorgesehenen Entschädigungseinrichtung zuzuordnen. Die Erlaubnis eines Instituts erlischt gemäß § 35 Absatz 1 KWG, wenn das Institut von der maßgeblichen gesetzlichen Entschädi-

*KWG-
Anpassung*

gungseinrichtung ausgeschlossen worden ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Institut der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Beitrags- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

*Anlegerschutz
bei Kredit-
instituten*

Kreditinstitute sind im Übrigen nicht verpflichtet, neben der Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem auch noch einem Anlegerentschädigungssystem anzugehören, da der Schutzzumfang ihrer gesetzlichen Sicherung auch die Wertpapierdienstleistungen abdeckt.

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

*Entschädi-
gungseinrich-
tungen für
drei Instituts-
gruppen*

Das ESAEG sieht die Errichtung unterschiedlicher Entschädigungseinrichtungen, differenziert nach drei Institutsgruppen, vor: Einlagenkreditinstitute einschließlich Bausparkassen in privater Rechtsform, Einlagenkreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und so genannte andere Institute. Zur letzten Kategorie zählen jene Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, also Institute (Wertpapierhandelsbanken, Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlagegesellschaften), die die Anlage- und Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung oder den Eigenhandel betreiben beziehungsweise Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäfte tätigen. Nicht unter das ESAEG fallen solche Finanzdienstleistungsinstitute, die keine Wertpapierhandelsunternehmen sind und deren Geschäfte sich lediglich auf die Drittstaaten-einlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft oder das Sortengeschäft erstrecken.

Die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen werden gemäß dem ESAEG als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes geführt, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), einem öffentlich-rechtlichen Spezialkreditinstitut des Bundes, errichtet werden.

Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung können jedoch auch auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden, wenn diese die Anforderungen, die an die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach dem ESAEG zu stellen sind, erfüllen. Mit der Möglichkeit einer solchen Übertragung hat der Gesetzgeber die Voraussetzung dafür geschaffen, einerseits die öffentliche Verwaltung zu entlasten und andererseits vorhandene private Initiative und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Einlagensicherung nutzbar zu machen. Hierzu ist den nicht öffentlich-rechtlichen Trägern einer Entschädigungseinrichtung durch Rechtsverordnung die Funktion eines „Beliehenen“ zu übertragen. Die Rechtsverhältnisse einer „beliehenen“ Entschädigungseinrichtung bestimmen sich im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des ESAEG nach dem öffentlichen Recht. Die Entschädigungseinrichtungen können Verwaltungsakte in Form von Beitragsbescheiden oder Prüfungsanordnungen erlassen. Über Widersprüche gegen die Verwaltungsakte entscheidet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Die Entschädigungseinrichtungen verfügen über eine partielle Rechtsfähigkeit; sie können im geschäftlichen Verkehr vor den Verwaltungsgerichten selbst klagen und ihrerseits verklagt werden.

*Träger der Ent-
schädigungs-
einrichtun-
gen ...*

*... können juris-
tische Personen
des Privatrechts
sein*

*Aufsicht über
die Entschädi-
gungseinrich-
tungen*

Die Entschädigungseinrichtungen nach dem ESAEG unterliegen der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Das Bundesaufsichtsamt hat allen Missständen entgegenzuwirken, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben einer Entschädigungseinrichtung oder deren angesammeltes Vermögen gefährden könnten. Unter die Aufsicht fallen ferner die alternativen Sicherungseinrichtungen des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors. Das Bundesaufsichtsamt überwacht auch hier die Erfüllung der Anforderungen des ESAEG, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung von Solvenz und Liquidität, sowie das Vorhandensein der erforderlichen Mittel. Nach dem ESAEG bestehen dafür besondere Informationspflichten über Höhe und Anlage der angesammelten Mittel sowie über die Verwendung der Mittel im Entschädigungsfall. Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank ist dazu ein testierter festgestellter Geschäftsbericht vorzulegen. Weiterhin stehen der Aufsichtsbehörde diejenigen Auskunfts- und Prüfungsrechte zu, über die sie gemäß § 44 Absatz 1 KWG auch gegenüber einem Einzelinstitut verfügt. Weiterhin ermächtigt das ESAEG das Bundesaufsichtsamt dazu, Anordnungen gegenüber den mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungseinrichtungen betrauten Personen zu treffen, um Missstände zu verhindern oder zur Beseitigung von Missständen beizutragen.

Entschädigungseinrichtungen der Einlagenkreditinstitute

Bei der Errichtung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen für die unter das ESAEG fallenden Einlagenkreditinstitute konnte auf die bewährte Organisationsstruktur der betreffenden Bankenverbände zurückgegriffen werden. Der Bundesverband deutscher Banken (BdB) sowie der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) haben sich bereit erklärt, für die Gruppe der privaten beziehungsweise der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute die Aufgaben und Befugnisse einer „beliehene“ Entschädigungseinrichtung zu übernehmen. Diese Aufgaben und Befugnisse wurden ihnen vom Bundesministerium der Finanzen mit Rechtsverordnungen vom 24. August 1998 zugewiesen. Der BdB hat hierzu die „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ errichtet. Dieser Entschädigungseinrichtung werden solche Einlagenkreditinstitute privater Rechtsform zugeordnet, die parallel Mitglied im Verband des BdB sowie in dessen freiwilligem Einlagensicherungsfonds sind und deren Einlagen ergänzend durch den Einlagensicherungsfonds geschützt sind, sowie zusätzlich die privaten Bausparkassen und solche Institute privater Rechtsform, die keiner freiwilligen Einlagensicherung angehörten. Der VÖB hat analog für die Gruppe der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute die „Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH“ errichtet. Ein Mitgliedschaftsverhältnis, vergleichbar dem Verbandsmodell im Bankgewerbe, entsteht für die Institute durch die

*„Beliehene“
Entschädi-
gungseinrich-
tungen des BdB
und des VÖB*

Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nicht.

Die neu errichteten Entschädigungseinrichtungen beim BdB und beim VÖB sind rechtlich selbständige Tochtergesellschaften des jeweiligen Verbandes. Sämtliche Anteile des eingezahlten Stammkapitals werden vom betreffenden Verband gehalten. Die Aufgaben einer Entschädigungseinrichtung werden sowohl rechtlich als auch organisatorisch getrennt von den eigenen freiwilligen Einlagensicherungsfonds der Verbände geführt.

Voraussetzung für eine hinreichende Gewährleistung der Erfüllung der Ansprüche von Entschädigungsberechtigten ist bei „beliehenen“ Entschädigungseinrichtungen nach dem ESAEG das Vorhalten eigener Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Mio Euro. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Entschädigungseinrichtungen für Einlagenkreditinstitute wurde die Bereitstellung des Mindestbetrages durch Übertragung von Mitteln aus den freiwilligen Einlagensicherungsfonds beim BdB und beim VÖB realisiert.

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Einrichtung bei der KfW

Für Wertpapierhandelsunternehmen bestand eine den Kreditinstituten vergleichbare Ausgangsvoraussetzung für eine Lösung auf Verbandsebene nicht. Gemäß dem ESAEG wurde daher eine „Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen“ (EdW) bei der KfW errichtet. Der Entschädigungseinrichtung bei der KfW sind alle sonstigen nach dem ESAEG sicherungspflichtigen Institute

zugeordnet. Für die gesetzliche Mindestausstattung an Mitteln war zur Anschubfinanzierung ein erstmaliger Beitrag notwendig, der nach Institutstypen und Erlaubnisumfang differenziert 0,1% oder 1% des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise mindestens des gesetzlichen Anfangskapitals des jeweiligen Instituts ausmachte und der innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu entrichten war.

Umfang des Entschädigungsanspruchs

Die Einlagensicherungs- und die Anlegerentschädigungsrichtlinie fordern lediglich eine Mindestharmonisierung für den Schutz von Einlegern und Anlegern. Das ESAEG orientiert sich beim Umfang und der Höhe der gesicherten Ansprüche an diesen harmonisierten Mindestvorgaben der beiden EG-Richtlinien. Geschützt sind Einlagen im engeren Sinne sowie bestimmte Wertpapierdienstleistungen, die im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts, des Depotgeschäfts, des Emissionsgeschäfts, der Anlage- und Abschlussvermittlung, der Finanzportfolioverwaltung und des Eigenhandels getätigt werden.

Harmonisierte Mindestvorgaben der EG-Richtlinien

Der Anspruch eines Gläubigers aus Einlagen und Wertpapiergeschäften bestimmt sich nach dem ESAEG nach den folgenden Merkmalen:

Als geschützte Einlagen gelten im Wesentlichen Kontoguthaben und Forderungen aus Namensschuldverschreibungen. Nicht unter die Definition der geschützten Einlagen fallen Forderungen aus Inhaber- und Orderschuldver-

Was ist geschützt?

schreibungen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf Euro lauten.

Als geschützte Ansprüche aus Wertpapiergeschäften gelten Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums an Wertpapieren oder Auszahlung von Geldern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, zum Beispiel Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren. Bestehen sowohl Ansprüche aus Einlagen als auch aus Wertpapierdienstleistungen, können jeweils gesonderte Ansprüche geltend gemacht werden. Bei Einlagenkreditinstituten gelten Ansprüche auf Auszahlung von Geldern in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften als Einlagen; der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung aus Wertpapiergeschäften erstreckt sich deshalb bei diesen Instituten allein auf den Herausgabeanspruch von Wertpapieren. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist bei Wertpapiergeschäften der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zu Grunde zu legen.

Wie hoch ist der Schutz?

Der Entschädigungsanspruch ist sowohl bei geschützten Einlagen als auch bei Ansprüchen aus Wertpapiergeschäften jeweils auf 90 % der nicht erfüllten Ansprüche (das bedeutet beim gesetzlichen Schutz einen Selbstbehalt von 10 %) und den Gegenwert von 20 000 Euro je Gläubiger beschränkt.

Wer ist vom Schutz ausgenommen?

Ansprüche bestimmter Gruppen von Einlegern, die den Richtlinienvorgaben entsprechend keines besonderen Schutzes bedürfen, sind auch von der gesetzlichen Entschädi-

gung nach dem ESAEG ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, andere Finanzinstitute und Kapitalanlagegesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen, öffentliche Stellen, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, Versicherungsunternehmen sowie Gläubiger in bestimmten Organschafts- und Konzernverhältnissen.

Soweit ein Kreditinstitut zusätzlich freiwilliges Mitglied in einer Einlagensicherungseinrichtung der Bankenverbände ist, ergänzt diese Mitgliedschaft den gesetzlich gebotenen Schutz. Art und Umfang des ergänzenden Schutzes bestimmen sich dann nach den Statuten der jeweiligen freiwilligen Sicherungseinrichtung. Der Sicherungsumfang sowie die Höhe des Einlagenschutzes im freiwilligen, ergänzenden Einlagensicherungssystem haben sich nach Inkrafttreten des ESAEG nicht verändert.

Die Richtlinien fordern auch den Schutz der Kunden von Zweigstellen, die Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet haben. Solche Zweigstellen bedürfen keiner Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Gastlandes, sondern sind dieser bei Eröffnung lediglich anzuzeigen. Im Rahmen des Europäischen Binnenmarkts mit freiem Niederlassungsrecht und grenzüberschreitendem Dienstleistungsverkehr ist für sie die jeweilige Bankenaufsichtsbehörde des Herkunftslandes zuständig.

Nach dem ESAEG haben die Zweigniederlassungen in Deutschland von Unternehmen mit

Gesetzlicher und freiwilliger Schutz ergänzen sich

Schutz der Kunden bei Zweigstellen im Ausland

Schutz der Einleger bei ausländischen Zweigstellen im Inland

Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums einen Anspruch auf Mitwirkung in der gesetzlichen Sicherungseinrichtung, sofern die Entschädigung nach dem Gesetz nach Höhe und Umfang die Sicherung aus dem Herkunftsland übersteigt („topping up“). Da durch das ESAEG jedoch nur die Mindestanforderungen der Richtlinien umgesetzt worden sind, gibt es praktisch keinen Bedarf für eine Erhöhung des Sicherungsumfangs der Zweigniederlassungen.

„topping up“ in Deutschland praktisch nicht relevant

Die ergänzenden freiwilligen Einlagensicherungssysteme der Bankenverbände, die ein höheres Schutzniveau gewährleisten, werden durch das ESAEG und damit vom gesetzlichen Anspruch des „topping up“ nicht berührt. Niederlassungen ausländischer privater Kreditinstitute können jedoch die Mitgliedschaft im freiwilligen Einlagensicherungsfonds des BdB beantragen. Aufgenommen werden können Niederlassungen ausländischer Institute dann, wenn sie die satzungsgemäßen Anforderungen des Einlagensicherungsfonds des BdB erfüllen. Sofern keine ergänzende Mitgliedschaft in einem freiwilligen deutschen Einlagensicherungssystem besteht, ist für solche Niederlassungen von EU-Kreditinstituten allein die Einlagensicherung im Herkunftsland zuständig.

Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in Drittstaaten, die gemäß § 53 KWG als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten, fallen unter den Anwendungsbereich des ESAEG und müssen einer Entschädigungseinrichtung in Deutschland angeschlossen sein.

Die Einlagensicherungs- sowie die Anlegerentschädigungsrichtlinie sahen zunächst vor, dass Institute aus Mitgliedstaaten mit höherem Sicherungsniveau für ihre ausländischen Niederlassungen nur das Sicherungsniveau des jeweiligen Gastlandes gewähren dürfen (Exportverbot). Diese bis zum 31. Dezember 1999 befristete „Nichtausfuhrklausel“, gegen die sich unter anderem die Klage der Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH richtete, wurde von der Kommission nicht verlängert. Ab dem 1. Januar 2000 können daher Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten im jeweiligen Gastland Einlagengarantien anbieten, die das gesetzliche Garantieniveau des Gastlandes überschreiten. § 14 ESAEG, der das Exportverbot in Bezug auf die Zweigniederlassungen deutscher Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums umsetzte, dem aber ohnehin wegen der Umsetzung nur der Mindestanforderungen der Richtlinien kaum eine Bedeutung zukam, ist deshalb nicht mehr zwingend erforderlich.

Schutz der Einleger bei Zweigstellen deutscher Institute im Ausland

Exportverbot abgelaufen

Einen Überblick über Status und Sicherungsgrenzen der Einlagensicherungssysteme im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bietet die Übersicht auf S. 38.

Finanzierung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen

Nach dem ESAEG hat die jeweilige Sicherungseinrichtung aus dem zur Verfügung stehenden Vermögen, das aus den Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten herrührt, die Entschädigungen zu leisten. Die Mittel für die

Mittelaufbringung durch die zugeordneten Institute

Status und Sicherungsgrenzen der Einlagensicherungssysteme im Europäischen Wirtschaftsraum

Land	Status 1)	Entschädigungsbetrag 2)	
		Euro	Nationale Währung
Belgien	G (Ö/P)	3) 20 000	
Dänemark	P	40 000	300 000 DKK
Deutschland	P/GI	4) 20 000 (90 %)	
Finnland	P	25 000	
Frankreich	P/GI	60 000	
Griechenland	Ö/P	20 000	
Irland	Ö	3) 20 000 (90 %)	
Island	P	20 000	1 700 000 ISK
Italien	P	103 000	
Liechtenstein	P	5) 19 000	30 000 CHF
Luxemburg	P	3) 20 000	
Niederlande	P	20 000	
Norwegen	Ö/P	250 000	2 000 000 NOK
Österreich	P	6) 20 000	
Portugal	Ö/P	25 000	
Schweden	Ö	25 000	250 000 SEK
Spanien	G	3) 20 000	
Vereinigtes Königreich	Ö	22 000 (90 %)	7) 20 000 GBP (90 %)

Quelle: Europäische Kommission, COM (1999) 722, vom 22. Dezember 1999 — 1 Status: gemischt: G; öffentlich: Ö; privat: P; gleichgestellt: GI. — 2 Für Einzelregelungen zum Entschädigungsbetrag sowie zum Umfang der geschützten Verbindlichkeiten bzw. der geschützten Gläubiger muss auf die jeweiligen nationalen Entschädigungseinrichtungen verwiesen werden. — 3 Entschädigung ab 1. Januar 2000, bis 31. Dezember 1999 15 000 Euro. —

4 90 % der Einlagen, maximal 20 000 Euro; BVR und DSGV Institutssicherung; ergänzende Sicherung durch freiwillige Systeme insbesondere des BdB, VÖB, der privaten Bausparkassen. — 5 Keine Angaben der Kommission in Euro; Euro-Referenzkurs der EZB Stand Ende April 2000. — 6 90 % der Einlagen von juristischen Personen gedeckt. — 7 90 % der Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 GBP.

Deutsche Bundesbank

Entschädigungsleistungen müssen daher, den Vorgaben der Richtlinien entsprechend, von den zugeordneten Instituten selbst aufgebracht werden. Durch die Zuordnung aller Kreditinstitute, die Einlagen entgegennehmen, sowie aller sonstigen Institute, die Wertpapiergeschäfte betreiben, soll die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen sichergestellt werden. Dies ist um so besser gewährleistet, je größer die Zahl der Institute in der jeweiligen Entschädigungseinrichtung ist. Die Entschädigungseinrichtung beim VÖB umfasst jedoch, wie im freiwilligen Einlagensicherungsfonds der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, nur vergleichsweise wenige und zudem heterogene Institute. Von daher scheint eine angemessene Risikodiversifizierung erschwert zu sein. Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Charakters der an-

geschlossenen Institute dürfte jedoch die finanzielle Tragfähigkeit der Entschädigungseinrichtung noch vertretbar sein. Eine „Überlaufregelung“ zwischen den einzelnen Entschädigungseinrichtungen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Basis des ESAEG Verordnungen über die Beiträge zu den Entschädigungseinrichtungen erlassen. Die Verordnungen enthalten Regelungen zu den Jahresbeiträgen, zu Sonderbeiträgen und zur Kreditaufnahme. Die zugeordneten Institute sind verpflichtet, jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Eine Entschädigungseinrichtung kann nach Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Beitragspflicht herab- oder

Beiträge der zugeordneten Institute

aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Durchführung der Entschädigung ausreichen.

Einlagenkreditinstitute

*Beiträge der
Einlagenkredit-
institute*

Gemäß der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Juli 1999 über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sowie des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH beträgt der jährliche Beitrag 0,008 % der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ des letzten vor dem 1. Juli aufgestellten Jahresabschlusses. Bestimmte in dieser Bilanzposition enthaltene Verbindlichkeiten, die keinen Bezug zu den gesicherten Geschäften im Sinne des ESAEG aufweisen, können bei der Bemessung der zu sichernden Einlagen unberücksichtigt bleiben. Für den Fall, dass ein Institut von diesen Abzugsmöglichkeiten Gebrauch macht, hat es einen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigenden Nachweis über die Höhe der Abzugsspositionen zu erbringen. Institute mit erheblichen Besonderheiten in der Geschäftsstruktur dürfen abweichend einen Jahresbeitrag in Höhe von 1 % des eigenen potenziellen Umfangs der Entschädigungsansprüche im Sinne des ESAEG leisten.

*Mindest-
volumen*

Das geforderte Mindestvolumen der Mittel der Entschädigungseinrichtungen ist gemäß Rechtsverordnung zeitlich und betragsmäßig über eine Einführungsphase gestaffelt. Es betrug bis zum 31. Dezember 1999 zunächst 75 % der im Wege der Anschubfinanzierung zu leistenden Beträge. Im Jahr 2000 beträgt es das 1,5-fache der Summe der letzten ge-

leisteten Jahresbeiträge und ab 1. Januar 2001 das Doppelte der Summe der jeweils zuletzt geleisteten Jahresbeiträge. Mit dem Mindestvolumen soll sichergestellt werden, dass Mittel für Entschädigungszahlungen auch kurzfristig verfügbar sind.

Unterschreiten die Mittel der Entschädigungseinrichtungen das vorgeschriebene Mindestvolumen oder werden Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung fällig, deren Erfüllung innerhalb von zwei Monaten zu dieser Unterschreitung führen würde, hat die jeweilige Entschädigungseinrichtung von den zugeordneten Instituten Sonderbeiträge zu erheben oder Kredite aufzunehmen, die so zu bemessen sind, dass das Mindestvolumen unter Berücksichtigung der erwarteten Mittelrückflüsse und nach Abzug der gegen die Entschädigungseinrichtung bestehenden Ansprüche sowie der sonstigen Kosten eingehalten wird. Damit wird das gesetzgeberische Ziel umgesetzt, die Entschädigungsansprüche der Gläubiger der Kreditinstitute durch deren Beiträge zur Entschädigungseinrichtung zu erfüllen. Die Höhe der Sonderbeiträge je Institut richtet sich nach dem Anteil des zuletzt zu zahlenden Betrages dieses Instituts am gesamten zu zahlenden Beitragsaufkommen. Die Entschädigungseinrichtung kann einzelne Institute ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung von Sonderbeiträgen ausnehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Zahlung des Sonderbeitrags in voller Höhe bei diesem Institut selbst der Entschädigungsfall eintreten würde („Dominoeffekt“). Die Ausnahmeentscheidung ist an die Zustimmung durch das Bundesaufsichtssamt für das Kreditwesen gebunden. Hat die

Sonderbeiträge

Entschädigungseinrichtung Kredit aufgenommen, kann sie für die Zinszahlungen und die Tilgung des Kredits – ebenfalls mit Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt – angemessene Sonderzahlungen von den zugeordneten Instituten verlangen. Die Aufteilung der Sonderbeiträge erfolgt gleichfalls nach dem Verhältnis der zuletzt zu leistenden Jahresbeiträge.

Wertpapierhandelsunternehmen

Die „Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. August 1999 sieht gestaffelte Beiträge vor, die sich am Umfang der Geschäftserlaubnis orientieren. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der gesetzlichen Definition der erlaubispflichtigen Geschäfte im Kreditwesengesetz sowie danach, ob ein Institut entsprechend dem Erlaubnisumfang befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt oder den Eigenhandel für andere betreiben darf. Der jährliche Beitragsatz beträgt grundsätzlich

- 1 % für beitragspflichtige Institute, die befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen;
- 2 % für beitragspflichtige Institute, die zusätzlich die Erlaubnis zum Eigenhandel für andere haben oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln;

- 0,3 % für beitragspflichtige Institute, die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen;
- mindestens jedoch 200 Euro.

Beitragspflichtig sind nur solche Institute, die der EdW am 1. Januar des jeweiligen Jahres zugeordnet waren.

Als Bemessungsgrundlage wird auf die im Jahresabschluss auszuweisenden Bruttoerträge aus Provisionen und aus Finanzgeschäften abgestellt, bezogen auf den letzten, vor dem 1. Juli eines Jahres festgestellten Jahresabschluss. Liegt der Jahresabschluss am 1. Juli nicht vor, kann die Entschädigungseinrichtung das 1,25-fache des Jahresbeitrags als Abschlagszahlung festsetzen, der unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte des Instituts oder einer Gruppe vergleichbarer Institute geschätzt wird. Bei einem neu zugeordneten Institut ist die vor der Aufnahme der Geschäfte vorzulegende Plangewinn- und -verlustrechnung für das erste Geschäftsjahr maßgebend. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage können 90 % der Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden, die nach dem ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, unberücksichtigt bleiben, wenn das Institut einen von einem externen Abschlussprüfer bestätigten Nachweis hierüber erbringt. Für eine erste Übergangsphase räumt die Verordnung für die Beitragsjahre 1999 und 2000 zusätzliche Erleichterungen ein. Unter anderem können in diesen Jahren 90 % der vorgenannten Bruttoerträge aus Finanzgeschäften auch

*Bemessungs-
grundlage*

*Beiträge zur
EdW*

ohne Nachweis unberücksichtigt bleiben. Damit sollen mögliche Härten bei den erstmals zu einer Entschädigungseinrichtung beitragspflichtigen Wertpapierhandelsunternehmen vermieden werden.

*Erste
Erfahrungen*

Erste praktische Erfahrungen mit der Beitragserhebung bei den der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen offenbarten einzelne Probleme bei der Abgrenzung der Bruttoprovisionserträge, die aber deren Eignung als Bemessungsgrundlage für die Beiträge nicht in Frage stellen. Das Rechnungswesen der Institute sollte vielmehr so gestaltet werden können, dass sich die geforderten Ertragszahlen richtig abbilden lassen. Dem steht nicht entgegen, dass der Verordnungsgeber verbesserte Erkenntnisse hinsichtlich Höhe und Verteilung des Beitragsaufkommens unter Umständen in einer Änderung der Beitragsverordnung berücksichtigt.

*Erhebung von
Sonder-
beiträgen*

Die Bestimmungen über die Erhebung von Sonderbeiträgen und die Sonderzahlungen bei der Aufnahme von Krediten durch die EdW entsprechen denen für die Entschädigungseinrichtungen der Einlagenkreditinstitute.

Entschädigung

*Entschädi-
gungsverfahren*

Die Gläubiger von Kreditinstituten und bestimmten Finanzdienstleistungsinstituten haben im Insolvenzfall einen zivilrechtlich eintragbaren Anspruch auf Entschädigung gegen die Entschädigungseinrichtung, der ihr Schuldnerinstitut angehört. Ein solcher for-

maler Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht für die geschützten Gläubiger im privaten Einlagensicherungssystem nach dessen Statut nicht. Die Feststellung des Entschädigungsfalles erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Entschädigung der Gläubiger durch die Entschädigungseinrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalles auf Grund schriftlich anzumeldender und zu prüfender Ansprüche der Gläubiger. Ein Gläubiger muss seinen Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Entschädigungseinrichtung anmelden.

In den Fällen, in denen Kreditinstitute sowohl das Einlagengeschäft betreiben als auch Wertpapiergeschäfte machen, die unter den Regelungskreis des ESAEG fallen, gilt der Einlagensicherungs- und der Anlegerentschädigungsanspruch jeweils bis zur Sicherungsgrenze. Bei der Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs wird der Betrag der Einlagen oder der Gelder und der Marktwert der Wertpapiere bei Eintritt des Entschädigungsfalles unter Berücksichtigung etwaiger bis zur Erfüllung des Anspruchs entstandener Zinsansprüche zu Grunde gelegt.

*Entschädi-
gungsanspruch*

Freiwillige private Sicherungseinrichtungen

In Deutschland waren auch bisher schon aus Wettbewerbsgründen nahezu alle Kreditinstitute, die Einlagen entgegennahmen, Mitglied in einem freiwilligen Einlagensicherungssystem.

*Ergänzende
Einlagen-
sicherung*

tem. Das bisherige bewährte System der freiwilligen Sicherungseinrichtungen auf der Ebene der verschiedenen Bankengruppen besteht auch nach Inkrafttreten des ESAEG unverändert fort. Diese ergänzenden Einlagensicherungssysteme unterliegen als private Selbsthilfeeinrichtungen der Banken dabei nicht den Vorschriften des ESAEG. Für einen historischen Überblick über die Einlagensicherung in Deutschland sowie die allgemeinen Erläuterungen zum Einlagensicherungsfonds der privaten Banken beim BdB und zu den Sicherungseinrichtungen im Sparkassen- und im Genossenschaftssektor wird auf die Ausführungen im Monatsberichtsbeitrag von Juli 1992 verwiesen.

Sicherungsgrenze beim Einlagensicherungsfonds des BdB

Unverändert gilt beim Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken eine Sicherungsgrenze der Einlagen je Gläubiger in Höhe von 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals im Sinne von § 10 Absatz 2 KWG der betreffenden Bank, wobei das bankenaufsichtliche Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals Berücksichtigung findet.

Gesicherte Verbindlichkeiten

Gesichert sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten (insbesondere Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Stellen), die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, wie Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherung ist unabhängig von der Währung, in der die Verbindlichkeit besteht. Außerdem bezieht sich die Einlagensicherung jeweils auch auf die Zweig-

stellen im Ausland. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsbeziehungsweise Repogeschäften sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften sind jedoch nicht gesichert.

Seit 1998 werden die dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Institute einer jährlichen Klassifizierung unterworfen. Die „Grundsätze für das Klassifizierungsverfahren“ sind Bestandteil des Statuts. Die auf die Bonität gerichtete Klassifizierung erfolgt anhand von Kennziffern zur Vermögens- und Ertragslage sowie durch Beurteilung der Managementqualität. Die Klassifizierung wird von der GBB Gesellschaft für Bankbeurteilung im privaten Bankgewerbe mbH, einer Tochtergesellschaft des Prüfungsverbandes deutscher Banken, durchgeführt. Als Ergebnis der Klassifizierung wird eine Bank der Klasse A, B oder C (mit drei Unterklassen) zugewiesen. Banken, die der Klasse C angehören, sind als besonders risikobehaftet eingestuft und bedürfen einer ständigen und intensiven Überprüfung. Banken, die auf Grund der Klassifizierung der Klasse B oder C zugewiesen sind, werden zu einer erhöhten Umlage herangezogen, die maximal das 2,5-fache des jeweils maßgeblichen Satzes nicht überschreiten darf. Der allgemeine jährliche Umlagesatz beträgt 0,3 % der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ des letzten Jahresabschlusses. Die Anforderung einer Jahresumlage kann ausgesetzt oder deren Höhe reduziert werden, wenn das Vermögen des Einlagensicherungsfonds eine angemessene Höhe erreicht hat. Ferner können Banken, die

Klassifizierungssystem

mehr als 20 Jahresumlagen gezahlt haben und der Klassifizierungsklasse A zugewiesen sind, von der Umlageverpflichtung befreit werden. Der Einlagensicherungsfonds hat von der Aussetzung der Umlageerhebung von Banken, die diese Voraussetzungen erfüllen, Gebrauch gemacht.

*Ausländische
Filialen*

Zweigstellen ausländischer Banken in Deutschland haben grundsätzlich die Möglichkeit, in der privaten Einlagensicherung des BdB mitzuwirken. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen gelten für sie die gleichen Voraussetzungen wie für inländische Banken. Zweigstellen ausländischer Banken, die Mitglied des BdB sind, können auf Antrag von der gleichzeitigen Verpflichtung zur Mitwirkung im Einlagensicherungsfonds befreit werden, wenn das Sicherungssystem des Herkunftslandes die in Deutschland unterhaltenen Einlagen in einem der EU-Richtlinie gleichwertigen Umfang schützt.

*Andere
freiwillige
Sicherungs-
systeme*

Bestimmte Institute, die auf Grund ihrer besonderen risikoarmen Geschäftsstruktur oder ihrer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft in der Vergangenheit keinem Einlagensicherungssystem angeschlossen waren, errichteten bis zum Jahr 1994 zusätzliche eigene Selbsthilfeeinrichtungen auf der Ebene der jeweiligen Bankenverbände. Wesentlich hierfür waren das im Rahmen der 4. KWG-Novelle neu eingeführte Transparenzgebot des § 23a KWG bei fehlender Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem sowie die Harmonisierungsbestrebungen der EU im Hinblick auf die geforderte Pflichtzugehörigkeit aller Einlagenkreditinstitute in einer Einlagensicherungseinrichtung. Damit verfügen über die

bereits Anfang der neunziger Jahre bestehenden Sicherungseinrichtungen der privaten Banken sowie der Sparkassen und Genossenschaftsbanken hinaus insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sowie die privaten Bausparkassen über eigene Sicherungssysteme, die die gesetzliche Entschädigung auf Grundlage des ESAEG um freiwillige Sicherungsleistungen ergänzen. Der beim VÖB errichtete Einlagensicherungsfonds sichert, unbeschadet einer eventuell bestehenden Gewährträgerhaftung, alle Verbindlichkeiten gegenüber Nichtkreditinstituten, ausgenommen jedoch Verbindlichkeiten, über die Inhaberpapiere ausgestellt worden sind. Gesichert sind bei den privaten Bausparkassen alle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Bauspareinlagen. Verbindlichkeiten aus anderen Einlagen als Bauspareinlagen sind bis zu einer Höhe von insgesamt 100 000 DM je Einleger gesichert.

Im Zuge der Errichtung der „beliehenen“ Entschädigungseinrichtungen wurden die Satzungen der freiwilligen Einlagensicherungsfonds des BdB sowie des VÖB um eine Subsidiaritätsklausel ergänzt. Danach werden Entschädigungen nach dem Statut nur dann gegenüber einem Einleger geleistet, soweit dieser nicht bereits einen Anspruch aus der gesetzlichen Einlagensicherung hat. Darüber hinausgehende Forderungen werden von den freiwilligen Einlagensicherungssystemen bis zur statutgemäßen Deckungsgrenze erfüllt.

Der ergänzende Schutz umfasst generell sowohl die Einlagen im Inland als auch diejenigen bei Zweigstellen im Ausland, unabhängig

*Subsidiaritäts-
klausel*

*Ergänzender
Schutzumfang*

Überblick über Einlagensicherung/Anlegerschutz in Deutschland

Institute	Institutssicherung; gesetzlicher Einleger-/Anlegerschutz	freiwillige Einlagensicherung
Einlagenkreditinstitute		
in privater Rechtsform		
Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken	Institutssicherung (Träger: BVR, regionale Genossenschaftsverbände) ¹⁾	
andere Einlagenkreditinstitute	Gesetzliche Sicherung bis 90 % einer Einlage ²⁾ (höchstens 20 000 Euro) und bis 90 % eines Anspruchs aus einem Wertpapiergeschäft ³⁾ (höchstens 20 000 Euro) (Träger: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, EdB) ¹⁾	Ergänzungssicherung der nicht nach Einleger-/Anlegerschutz gesicherten Einlagen ⁴⁾ je Einleger bis 30 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals ⁵⁾ des jeweiligen Instituts (Träger: Einlagensicherungsfonds im BdB) ¹⁾
in öffentlicher Rechtsform		
Sparkassen, Landesbanken, öffentliche Bausparkassen	Institutssicherung (Träger: DSGV, regionale Sparkassenverbände) ¹⁾	
andere Einlagenkreditinstitute	wie bei anderen Einlagenkreditinstituten in privater Rechtsform (Träger: Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH) ¹⁾	freiwillige Ergänzungssicherung einer Einlage ⁶⁾ bis zur vollen Höhe (Träger: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.) ¹⁾
Andere Institute		
Kreditinstitute mit Finanzkommissionsgeschäft Emissionsgeschäft	Gesetzliche Sicherung bis 90 % eines Anspruchs aus einem Wertpapiergeschäft ³⁾ (höchstens 20 000 Euro) (Träger: Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ^{1) 7)}	
Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit Anlagevermittlung Abschlussvermittlung Finanzportfolioverwaltung Eigenhandel		
Kapitalanlagegesellschaften mit Vermögensverwaltung für andere		

¹ Verwaltung eines Fondsvermögens zur Abwicklung von Schadensfällen, Beitragspflicht mitwirkender/zugeordneter Institute. — ² Geschützte Einlagen im Wesentlichen auf Euro oder auf eine EWR-Währung lautende Kontoguthaben und Namensschuldverschreibungen. Nicht geschützt sind insbesondere auch begebene Inhaberschuldverschreibungen. Geschützter Einlegerkreis/Anlegerkreis im Wesentlichen Privatpersonen; nicht geschützt sind insbesondere Finanzinstitute, öffentliche Stellen, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. — ³ Geschützte Forderungen aus Wertpapiergeschäften im Wesentlichen Ansprüche auf Besitz oder Eigentum an Geldern (die auf Euro oder auf eine EWR-Währung lauten) oder Finanzinstrumenten. Geschützter Anlegerkreis s. Fußnote 2. — ⁴ Ge-

schützte Einlagen im Wesentlichen auf beliebige Währung lautende Sicht-, Termin- und Spareinlagen sowie Namensschuldverschreibungen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden). Nicht geschützt sind insbesondere begebene Inhaberschuldverschreibungen. Geschützter Einlegerkreis alle Nichtbanken, insbesondere Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Stellen. — ⁵ Summe aus Kernkapital und bankaufsichtlichem Ergänzungskapital, letzteres nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals. — ⁶ Vgl. Fußnote 4; bestimmte öffentliche Stellen (Bund, Bundesländer, deren Sondervermögen) zählen allerdings nicht zum geschützten Personenkreis. — ⁷ Sofern ein Institut nicht im Einzelfall einem anderen Träger zugeordnet wurde.

Deutsche Bundesbank

davon, auf welche Wahrung sie lauten und ob es sich bei den Glaubigern um Gebietsansassige oder Gebietsfremde handelt. Der Schutz der freiwilligen Einlagensicherung erstreckt sich nicht nur auf den zehnprozentigen Selbstbehalt der gesetzlichen Entschadigungseinrichtungen der Einlagenkreditinstitute und auf Einlagen ber 20 000 Euro, sondern auch auf die Einlagen der Einleger, die keinen Anspruch gegenber der betreffenden gesetzlichen Entschadigungseinrichtung haben (ffentliche Hand, Kapitalanlagegesellschaften mit ihrem Fondsvermgen sowie alle Wirtschaftsunternehmen mit Ausnahme der Banken).

Durch das Zusammenwirken der gesetzlichen Einlegerentschadigung und der erganzenden freiwilligen Einlagensicherung wird in Deutschland auch weiterhin ein bewahrter umfassender Schutz der Einleger vor dem Verlust von Einlagen im Falle der Insolvenz eines Kreditinstituts gewahrleistet. Dies sollte dazu beitragen, das ber Jahrzehnte gewachsene Vertrauen der ffentlichkeit in die Stabilitat des deutschen Bankensystems zu erhalten.

Die wichtigsten gesetzlichen und freiwilligen Sicherungssysteme sind mit wesentlichen Merkmalen in der bersicht auf S. 44 zusammengestellt.

*Weiterhin
bewahrter
umfassender
Schutz*